

GEORGI

Rechtsanwälte | Notar

Knesebeckstr. 74

10623 Berlin

Tel: +49 - 30 - 88 48 89 - 0

Fax: +49 - 30 - 88 48 89 - 11

kanzlei@ra-georgi.de

Ablauf der Liquidation einer GmbH zur Löschung im Handelsregister

1. Beginn der Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft

Die Auflösung (Liquidation) wird üblicherweise durch die Gesellschafter beschlossen. Der Beschluss enthält im Wesentlichen die Auflösung selbst, den Zeitpunkt des Liquidationsbeginns und die Bestellung der Liquidatoren samt deren Vertretungsbefugnis. Der Liquidationsbeginn sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, da hiervon der Zeitpunkt der Aufstellung der Liquidations-Eröffnungsbilanz abhängt.

Die Auflösung ist im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung zur Eintragung in Handelsregister sollte unverzüglich nach Beginn der Auflösung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

Wir unterstützen Sie sowohl bei der Beschlussfassung als auch bei der Handelsregisteranmeldung und beim Einreichen der Unterlagen zum Handelsregister.

2. Abwicklung der Gesellschaft

Zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister ist die Auflösung von den Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern, üblicherweise im Bundesanzeiger, bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden (sog. Gläubigeraufruf). Sie können dies über www.bundesanzeiger.de selbst veranlassen.

Der Text des Gläubigeraufrufs lautet üblicherweise: „Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.“

Bitte leiten Sie uns den Beleg über die Bekanntmachung zu. Mit dem Gläubigeraufruf beginnt das sog. „Sperrjahr“: Grundsätzlich kann erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Gläubigeraufruf die Firma im Handelsregister gelöscht werden.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, den Gläubigeraufruf nicht zu vergessen!

Im Anschluss an den Gläubigeraufruf wird die Gesellschaft durch die Liquidatoren abgewickelt: Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen.

3. Löschen der Gesellschaft im Handelsregister

Nach Ablauf des Sperrjahres und Abschluss der Abwicklung ist das Ende der Liquidation zur Eintragung im Handelsregister anzumelden und die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen.

Wir bereiten die Handelsregisteranmeldung für Sie vor und reichen sie – nach Unterzeichnung durch die Liquidatoren – beim Registergericht ein. Hierbei ist der Beleg über die Bekanntmachung des Gläubigeraufrufs im Bundesanzeiger mit einzureichen.

Bitte klären Sie vor der Anmeldung des Erlöschens mit Ihrem Steuerberater bzw. Ihrem Finanzamt ab, ob die steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft erledigt sind. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Registergericht nach der üblichen Rückfrage beim Finanzamt die Eintragung ablehnt.

D9/190-23